

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1839**

21 (26.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe I. du Protocole N<sup>o</sup> XXI.  
du 26<sup>e</sup> Juillet 1839.

---

Baden  
Bayern  
Hessen  
Sax.  
Preussen.

Die Angelegenheit wegen tractatmässiger In-  
standsetzung der Leinpfade an der Waal, ist seit  
der von dem Königlich Niederländischen Bevoll-  
mächtigten im Protocoll N<sup>o</sup> XII. der November-  
Sitzung 1836 abgegebenen Erklärung, in welcher  
derselbe sich namentlich auch über die Bug-  
siv. Anstalten auf dem Niederländischen Rhei-  
ne hat vernehmen lassen, auf sich beruhen ge-  
blieben. — Mit dem rücksichtlich dieser Anstalten  
in der Commission erfolgten Aeusserungen steht  
zwar, wie schon früher ausdrücklich bevormortet  
ist, jene Angelegenheit in keinem nothwendigen  
und noch weniger in einem conventionellen  
Zusammenhange. Indessen schien es aus Rücksicht für  
die von der Königlich Niederländischen Regierung dar-  
gelegten Ansichten über den Vorzug, den dieselbe der  
Schlepp-Schiffahrt, vor dem Fahren auf Leinpfaden, ein-  
räumt, und mit Hinblick auf die von dieser Regierung  
bereits getroffenen Einrichtungen, angemessen, zunächst  
fernere Erfahrungen über die Letzteren und deren prac-  
tische Erfolge zu sammeln.

Dieses ist gegenwärtig geschehen, und die statt ge-  
habten Ermittlungen haben nach der preussischer  
Seits, darüber veranstalteten Versuchen und gemachten  
Beobachtungen das in der Anlage enthaltene Resultat  
ergeben.

Wenn die allgemeineren Wahrnehmungen es noch immer  
sehr zweifelhaft lassen, ob überhaupt die Dampf-Schlepp-  
fahrt gute Leinpfade vollkommen zu ersetzen geeignet  
sey,

sey, so haben diejenigen, welche den Niederländischen Rhein betreffen, insbesondere zu der Ueberzeugung geführt, dass die Schlepp-Schiffahrt daselbst in der Art, wie sie bisher verwaltet worden, weit entfernt ist, die Schiffahrt zu befriedigen und ihr die Vortheile eines unterhaltenen Leinpfades zu ersetzen.

Je empfindlicher und schadenbringender für die Schiffer der Mangel der Leinpfade an der Waal ist, um so dringender müssen die Regierungen der beteiligten Rhein-Ufer-Staaten sich veranlassen lassen, die Verhandlungen wegen Instandsetzung derselben wieder aufzunehmen.

In dieser Beziehung wird zunächst in Erwiderung auf die Eingangs gedachte Erklärung des Königl. Niederländischen Bevollmächtigten im Protocoll No. XII. der November-Sitzung 1836, folgendes bemerkt:

Der gedachte Bevollmächtigte hat hier zum Nachtheil der Unausführbarkeit eines Leinpfades an der Waal angegeben, dass die wegen seiner Einrichtung und Unterhaltung ergangenen Verordnungen, auf welche man sich diesseits (Protocoll No. XXIV July 1836 Anlage 2.) berufen hatte, nicht zur Ausführung gekommen sind.

Die Richtigkeit der von dem Herrn Bevollmächtigten aus der Nichtausführung der gedachten Verordnung gezogene Schlussfolge kann nicht zugestanden werden, da es wohl angenommen werden kann, dass diese Verordnungen erneuert worden wären, wenn die Regierung Grund gehabt hätte, deren Ausführung für möglich zu halten.

Dass das Letztere auch bis in neuere Zeiten der Fall gewesen, beweiset die Schluss-Stelle des Art. 67 der Schiffahrts-Convention, in welcher rückichtlich auf dem Niederländischen Gouvernement übernommene Verbindlichkeit wegen des Leinpfades ausdrücklich auf hingewiesen wird, dass dieselbe sich nur auf die Waal beziehe, - eine Verbindlichkeit, welche die Niederländischen

Niederländische Regierung sicherlich nicht übernommen haben würde, wenn dieselbe deren Erfüllung für unmöglich gehalten hätte.

Der andere Einwand, welchen der Königl. Niederländische Bevollmächtigte in gedachtem Protocolle der Anforderung zur vollständigen Herstellung des Leinpfades entgegengestellt hat enthält die Behauptung, dass die Convention im §. 67. nur die Unterhaltung der wirklich vorhandenen Leinpfade zum Gegenstande habe.

Der Bevollmächtigte hat sich dabei folgender Wortfügung bedient, die in der deutschen Uebersetzung nicht vollständig hat wiedergegeben werden können: *les chemins de halage existans et en tant qu'ils existaient, c'est-à-dire sur les points où des difficultés impossibles à surmonter ne s'étaient pas jusqu'à ce temps là opposés à leur établissement.*

Enthielte die Bestimmung der Convention einen solchen Sinn, so würde sie jeden Fortschritt zum Besseren ausschließen und sich den gerechten Vorwurf zuziehen, dass sie im Widerspruche mit den Anforderungen der Zeit Stillstand geboten habe. In der That hätte es nicht der so leichten Einleitung dieses Paragraphen:

„alle Rhein-Staaten machen sich anheischig eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden,“ bedürft um eine Bestimmung darauf folgen zu lassen die ausdrücklich der Verpflichtung überhebt die Mängel des Zustandes von 1831 zu beseitigen. Ganz deutlich bezeugt dagegen derselbe in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 113 der Wiener Acte und Art. 7 des derselben angehängten Reglements für die Fluss-Schiffahrt, dass die Staaten sich anheischig machen, den Leinpfad in einem guten Zustande zu unterhalten,

„damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniss im Wege stehe.“

Dieses Ziel würde aber nicht zu erreichen seyn wenn  
man

man das Jahr 1831 sich als das non plus ultra gedacht hat.  
Das Wort existens das in dem deutschen Texte der Convention nicht wiedergegeben ist, also schon deshalb eine wesentliche Bestimmung nicht in sich schliessen kann, das auch an der Stelle, wo von dem Leinpfade an der Waal insbesondere die Rede ist, nicht wieder vorkommt bezeichnet mit nichts weiter, als dass die Convention eine überall bestehende Leinpfads-Einrichtung vorausgesetzt hat. - Diese Voraussetzung ist auch hinsichtlich des Leinpfades an der Waal gegründet, denn nach den eingegangenen zuverlässigen Erkundigungen bei alten Schiffern und Steuerleuten, welche die Waal seit länger als 40 Jahren besetzen haben, können diese den Zug des Leinpfades, wie er früher bestanden, vollständig nachweisen, nicht minder aber auch dessen allmahligen Verfall in neuerer Zeit bekunden.

Auf einzelne Unvollkommenheiten des Bestehenden konnte hierbei kein Gewicht gelegt werden am wenigsten aber wollte man die Absicht aussprechen, sie zu verewigen. -

Wäre wirklich kein Leinpfad an der Waal als vorhanden gedacht worden, so wäre es Pflicht der Königlich-Niederländischen Regierung gewesen, zuvor darauf aufmerksam zu machen, bevor sie eine Bestimmung unterzeichnete, die in diesem Falle völlig zwecklos war. Aus dem von dem Preussischen Bevollmächtigten in dem Protocoll No. XXIV July 1836, Anlage 3 gegebenen Aufschlusse geht aber hervor dass die Königlich-Niederländische Regierung diesen Sinn mit dem S. 67 in seiner jetzigen vor ihr vorgeschlagenen Fassung nicht verband. Sie versprach damals, sich nicht an dem Buchstaben der Stipulation zu halten, sondern die Leinpfade zwischen Nimwegen und Goreum in guten Stand zu setzen, wobei einer Beschreibung auf vorhandene Leinpfade / existens / nicht gedacht wurde. Freilich bedingte sie ihr damaliges Versprechen durch

den Zusatz:

„in so weit nicht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen.“  
Wären dergleichen nachgewiesen so würde man auf solchen Punkten die Ausführung des Unmöglichen nicht verlangt haben. Allein die Königlich Niederländische Regierung hat dergleichen nie bezeichnet, sondern sie hat stets nur im Allgemeinen die Unausführbarkeit der in Rede stehenden Arbeiten angeführt, und ohne sich des Einverständnisses der übrigen Uferstaaten zu versichern, nicht nur nichts für die Herstellung der verfallenen Leinpfade gethan, sondern auch die Vorhandenen in Verfall gerathen lassen. — Dies letztere wird in der Abstimmung des Niederländischen Bevollmächtigten zugegeben, und wie oben erwähnt, durch die eingezogenen Erkundigungen bestätigt. Als Motiv zu diesem Verfahren hat der Königlich Niederländische Bevollmächtigte angegeben, dass die Einrichtung einer regelmäßigen Schleppe Schiffahrt hinlängliche Entschädigung für den Verlust des Leinpfades gewähre. Die Frage: ob der tractatmäßigen Verbindlichkeit der Königlich Niederländischen Regierung hinsichtlich des Leinpfades an der Waal eine andere zu substituiren sey? gehört jedoch selbstredend, und wie schon im Anschlusse des Protocolls N<sup>o</sup> XXIV July 1836 ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht zu denjenigen, die einseitig zu beantworten waren.

Dass aber die, von der Königlich Niederländischen Regierung aus den angestellten Untersuchungen, gezogenen Schlüsse und die Entschlüsse, zu welchen diese geführt haben, den Interessen der Rhein-Schiffer keineswegs entsprechen letzteren vielmehr in der That zuwiderlaufen, ist durch die in der Anlage enthaltenen Thatsachen dargelegt worden. Es bleibt mithin nichts übrig, als die Ausführung der schon von der Wiener Congress-Acte §. 43. gebotenen in der Rhein-Schiffahrts-Convention bestätigten Bestimmungen, zu welchem Ende der  
Niederländische

Niederländische Bevollmächtigte ersucht wird, bei  
seiner hohen Regierung zu bewirken:

1<sup>o</sup> dass sie dem Verfall des Leinpfades an der  
Waal Einhalt thue;

2<sup>o</sup> dass sie die Herstellung des verfallenen möglichen  
bald bewirke;

3<sup>o</sup> dass sie, wo sich der Herstellung des Leinpfades  
unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen möchten,  
solche Punkte der Central-Commission bezeichne,  
damit sie sich von der Unausführbarkeit Ver-  
weigerung verschaffe;

4<sup>o</sup> dass sie bis dahin, dass der Leinpfad in befriedi-  
genden Stand gesetzt seyn wird, die an der Schlep-  
Schiffahrts-Anstalt bemerklich gemachten Män-  
gel abstelle.

---